

Anlage**Hinweise zur Beurteilung von Mängeln
bei der Stimmabgabe anlässlich der
Kommunalwahlen am 13.09.2026**

1. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder sonstige zweifelsfreie Kennzeichnung der Listen oder der Bewerberinnen und Bewerber ab (§ 30 Abs. 1 NKWG). Durch die Abgabe von weniger als drei Stimmen wird die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht berührt. Bei der Briefwahl haben die Wählerinnen und Wähler die in § 31 NKWG und § 53 NKWO bestimmten Verfahrensvorschriften zu beachten. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand (§ 34 Abs. 3 Satz 1 NKWG). Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung (§ 34 Abs. 3 Satz 2 NKWG).
2. Bei Mängeln der Stimmabgabe (einschließlich der Briefwahl) ist Folgendes zu beachten:
 - 2.1 Nach § 30 a Abs. 2 Satz 1 NKWG ist die **Stimmabgabe ungültig**, wenn sie einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist.
 - 2.2 Nach § 57 Abs. 1 NKWO ist der **Stimmzettel ungültig**,
 - 2.2.1 wenn er als nicht amtlich erkennbar ist oder für einen anderen Wahlbereich gilt,
 - 2.2.2 wenn er für die Wahl der Vertretung mehr als drei Stimmabgabevermerke enthält,

Ausnahme: Der Stimmzettel enthält bis zu drei Stimmabgabevermerke für eine Bewerberin oder einen Bewerber oder mehrere Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste und außerdem weitere Stimmabgabevermerke für diese Liste, dann gilt folgende Regelung: Es sind die **für die Liste** abgegebenen Stimmenvermerke **ungültig**, durch die die Gesamtzahl von drei Stimmabgabevermerken überschritten wird (§ 30 a Abs. 1 Satz 3 NKWG),
 - 2.2.3 wenn er für die Direktwahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
 - 2.2.4 wenn er, weil der Wille der Wählerin oder des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
 - 2.2.5 wenn er außer der Stimmabgabe einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 - 2.2.6 wenn er keinen Stimmabgabevermerk enthält.
 - 2.3 Auf einem an sich gültigen Stimmzettel ist ein **einzelner Stimmabgabevermerk ungültig**, wenn nach der Art der Kennzeichnung einer Liste oder einer Bewerberin oder eines Bewerbers der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist (§ 57 Abs. 2 Satz 1 NKWO). Die Gültigkeit der übrigen Stimmen bleibt unberührt.
 - 2.4 Eine briefliche Stimmabgabe ist gemäß § 30 a Abs. 2 Satz 2 NKWG außerdem **ungültig**, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind. Einzelregelungen hierzu enthält § 57 Abs. 3 NKWO (vgl. auch Nummer 3 dieser Hinweise).
 - 2.5 Es kommt vor, dass eine Wählerin oder ein Wähler sich für einen verschriebenen Stimmzettel nicht einen neuen geben lässt (§ 47 Abs. 6 NKWO), sondern ein ursprünglich angebrachtes Kennzeichen streicht und eine neue Kennzeichnung einträgt. Ob eine solche Stimmabgabe gültig oder ungültig ist, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Sie kann nur dann als gültig angesehen werden, wenn die ursprüngliche Kennzeichnung klar und deutlich zurückgenommen worden ist, so dass kein Zweifel an dem Willen der Wählerin oder des Wählers besteht (vgl. § 30 a Abs. 2 Satz 1 NKWG und § 57 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 NKWO).

3. Für die wichtigsten Briefwahlmängel ergeben sich aus den in Nummer 2.4 genannten Bestimmungen folgende Auswirkungen für die Gültigkeit der Stimmabgabe:
 - 3.1 Nach § 57 Abs. 3 NKWO ist der **Wahlbrief** in folgenden Fällen **ungültig**:
 - 3.1.1 Der Wahlbrief ist nicht rechtzeitig bei der zuständigen Gemeindewahlleitung eingegangen;
 - 3.1.2 dem Stimmzettelumschlag ist kein gültiger Wahlschein beigelegt;
 - 3.1.3 die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl über die Kennzeichnung des Stimmzettels“ fehlt auf dem Wahlschein und/oder sie ist nicht unterzeichnet;
 - 3.1.4 weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag ist verschlossen;
 - 3.1.5 der Wahlbrief enthält mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine;
 - 3.1.6 der Stimmzettel liegt in einem nichtamtlichen Stimmzettelumschlag oder offen, d. h. ohne Stimmzettelumschlag, im Wahlbriefumschlag; ungültig auch, wenn der Stimmzettelumschlag als äußere Hülle verwendet ist und der darin enthaltene Wahlbriefumschlag den Stimmzettel enthält;
 - 3.1.7 der Stimmzettelumschlag weicht offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen ab; eine Gefährdung ist im Regelfall nicht gegeben, wenn das Briefwahlergebnis nach § 60 NKWO in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen wird und der Stimmzettel nach Entnahme aus dem Stimmzettelumschlag uneingesehen gefaltet in die Wahlurne gelegt wird;
 - 3.1.8 der Stimmzettelumschlag enthält neben dem Stimmzettel einen fühlbaren Gegenstand.
 - 3.2 Die Einsenderinnen und Einsender ungültiger Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen und Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 57 Abs. 3 Satz 3 NKWO).
 - 3.3 Enthält ein Stimmzettelumschlag **mehrere Stimmzettel** derselben Wahl, so gelten folgende Regelungen (§ 57 Abs. 4 NKWO):
 - 3.3.1 Wird das Briefwahlergebnis in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen (§ 60 NKWO), so gelten diese Stimmzettel als **ein ungültiger Stimmzettel**.
 - 3.3.2 Wird das Briefwahlergebnis gesondert festgestellt (§ 61 NKWO), so gelten diese Stimmzettel als **ein gültiger Stimmzettel**, wenn sie **gleich lauten** oder **nur einer** von ihnen **gekennzeichnet** ist (§ 57 Abs. 4 Nr. 2 NKWO); sonst gelten sie als **ein ungültiger Stimmzettel**.
 - 3.4 Ist der Stimmzettelumschlag leer, so gilt er als **ungültiger Stimmzettel**. Bei verbundenen Wahlen gilt dies für jede Wahl, für die die Wählerin oder der Wähler wahlberechtigt ist (§ 57 Abs. 5 NKWO).
 - 3.5 Ist eine wählende Person bei verbundenen Wahlen für mehrere Wahlen wahlberechtigt und enthält ihr Stimmzettelumschlag nicht für jede dieser Wahlen einen Stimmzettel, so gilt der Stimmzettelumschlag für die Wahlen, für die ein Stimmzettel fehlt, als **ungültiger Stimmzettel** (§ 57 Abs. 6 NKWO).
 - 3.6 **Gültig** ist die briefliche Stimmabgabe in folgenden Fällen:
 - 3.6.1 zusätzlich zum amtlichen Wahlbriefumschlag oder an seiner Stelle ist ein anderer Briefumschlag verwendet worden;
 - 3.6.2 der Wahlbriefumschlag ist offen, der Stimmzettelumschlag jedoch verschlossen;
 - 3.6.3 der Wahlbriefumschlag ist verschlossen, der Stimmzettelumschlag offen;
 - 3.6.4 in der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ fehlt die Zeitangabe (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 NKWO);
 - 3.6.5 mehrere Wahlscheine und gleich viele Stimmzettelumschläge liegen in einem Wahlbriefumschlag;
 - 3.6.6 die Briefwählerin oder der Briefwähler ist nach Absenden des Wahlbriefes verstorben, hat ihr oder sein Wahlrecht verloren (§ 48 Abs. 2 NKomVG) oder ist aus dem Wahlgebiet verzogen (§ 30 a Abs. 3 NKWG);

3.6.7 der Wahlbriefumschlag und/oder der Stimmzettelumschlag weisen Fehler im Papier auf, sind leicht beschädigt, eingeknickt, zerknittert usw.

4. Praktische Beispiele für die Kennzeichnung und ihre Wertung:

4.1 Für die Stimmabgabe ist das Kreuz die Regelkennzeichnung. Aber auch andere zweifelsfreie Kennzeichnungen (z. B. ein senkrechter oder ein waagerechter Strich) sind zulässig. Eine solche Stimmabgabe ist somit **gültig**.

4.2 Eine Kennzeichnung, die außerhalb der auf dem Stimmzettel hierfür vorgesehenen Kreise angebracht ist, aber eindeutig einer Liste oder einer bestimmten Bewerberin oder einem bestimmten Bewerber gilt, ist **gültig**.

4.3 Jede einzelne Stimmabgabe muss deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Dies erfordert für jede Stimme eine gesonderte Kennzeichnung. Es ist somit nicht möglich, z. B. durch ein großes Kreuz (über zwei oder drei Kreise), einer Liste oder einer Bewerberin oder einem Bewerber zwei oder drei Stimmen zu geben.

4.4 Nummer 4.3 gilt auch, wenn eine Wählerin oder ein Wähler für die Kennzeichnung des Stimmzettels Zahlen verwendet. Die Eintragung z. B. der Zahlen „1“ und „2“ bei zwei verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern kann daher bei beiden Bewerberinnen und Bewerbern nur als jeweils eine Stimme gewertet werden.

4.5 Befinden sich die Kennzeichnungen auf einem durchgestrichenen oder durchgerissenen Stimmzettel, so ist die Stimmabgabe **ungültig**.

4.6 Ist die Kennzeichnung durch Nachziehen oder Ausmalen der/des Kreise/s erfolgt, so ist die Stimmabgabe **gültig**.